

**Richtlinien zum Antragsverfahren  
für die Gewährung eines Zuschusses für einen Baum  
„500 Bäume für Zirndorf“**

**I.**

**Allgemeines**

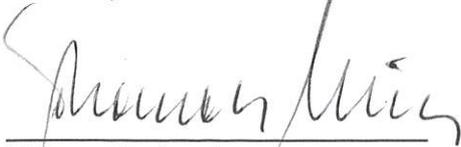
1. Gefördert werden nur Bäume, welche nach der zum Zeitpunkt des Antrags gültigen Baumschutzverordnung der Stadt Zirndorf als Ersatzpflanzungen zugelassen sind; jedoch ist ein Mindestumfang von 14/16 cm ausreichend.
2. Die Baumpflanzungen müssen im Innenbereich gemäß § 34 BauGB im Bereich eines „Hausgartens“ gepflanzt werden; der Zuschuss ist auf das Stadtgebiet Zirndorf beschränkt.
3. Geförderte Bäume sind wie Ersatzpflanzungen gemäß der gültigen Baumschutzverordnung zu behandeln, das heißt, dass die Pflanzung zu wiederholen ist, wenn der Baum nicht anwächst; hierfür wird keine weitere Förderung gewährt.
4. Die Förderung ist jeweils auf ein Flurstück begrenzt, das heißt, pro Flurstück wird nur ein Baum gefördert.
5. Nach der Baumschutzverordnung festgesetzte und zu erbringende Ersatzpflanzungen sind von der Förderung ausgeschlossen.
6. Die Förderung ist auf 500 Bäume beschränkt, wobei erstmals im Jahr 2023 und in den Folgejahren 2024, 2025, 2026 und 2027 jeweils max. 100 Bäume gefördert werden.
7. Die Förderung beträgt 50 % des Anschaffungspreises, max. 400,00 €.

**II.**

**Antragsverfahren**

1. Für den Zuschuss ist vorab ein entsprechender Antrag zu stellen; hierfür ist das als Anlage beigefügte Formular zu verwenden. Sämtliche darin geforderten Unterlagen sind mit einzureichen.
2. Nach erfolgter Antragstellung wird von Seiten des Stadtbauamtes schriftlich mitgeteilt, ob dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses stattgegeben wird.
3. Zur Auszahlung des Zuschusses ist dem Stadtbauamt Zirndorf ein Lichtbild des gepflanzten Baumes sowie die entsprechende Rechnung vorzulegen.
4. Nach Prüfung wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Stadt Zirndorf ist berechtigt, entsprechende Besichtigungen durchzuführen.

Zirndorf, den 15.12.2022



Thomas Zwingel  
Erster Bürgermeister